

Sauberkeit sowie zur Erfüllung der Anliegerpflichten festgelegt werden. Die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sind dafür zu gewinnen, auf der Grundlage von —> Kommunalverträgen, die sie mit den Räten abschließen, bestimmte kommunale Aufgaben zu übernehmen bzw. zu unterstützen (z. B. Reinigungsarbeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Aufgaben des Winterdienstes). Die Räte der Städte und Gemeinden können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften —> Auflagen zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erteilen.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR an die Bezirks- und Kreistage zur Nutzung bewährter Erfahrungen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/1).

Zur Arbeit mit Stadtordnungen/Ortssatzungen, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); R. Stähr, Hygiene in Städten und Gemeinden, Berlin 1980 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Stadtverordnetenversammlung - gewählte —> örtliche Volksvertretung, Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Stadtkreisen und den kreisangehörigen Städten der DDR. (Das Organ der Staatsmacht in der Hauptstadt der DDR, Berlin, trägt ebenfalls die Bezeichnung St., es besitzt jedoch den Rang des Staatsorgans eines Bezirks; —> Bezirkstag. Die Verantwortung der St. der *kreisangehörigen Städte* ist im GöV gemeinsam mit der der Gemeindevertretungen geregelt; —> Gemeindevertretung.)

Die Stadtkreise bilden zusammen mit den Landkreisen die mittlere Ebene im Rahmen der politisch-territorialen Gliederung der DDR (—> Staatsaufbau der DDR). *Stadtkreise* sind Städte, die als politisch-territoriale Glieder den Rang von Kreisen besitzen. Zu ihnen zählen u. a. alle Großstädte (außer Berlin) und Bezirksstädte. Die Stadtkreise sind Zentren der Industrie, der —> Infrastruktur, von Wissenschaft und Technik und damit auch der Arbeiterklasse und der Intelligenz. Sie verfü-

gen über ein bedeutendes Potential an volkswirtschaftlicher Leistungskraft, an Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Fremdenverkehrs. Damit üben sie für viele angrenzende Städte und Gemeinden umfangreiche Umlandfunktionen aus, d. h., die Betriebe und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur der Stadtkreise versorgen auch die Bewohner der im unmittelbaren Stadtumland gelegenen Orte. Bestimmte Einrichtungen wie Theater, Kulturhäuser, Museen, Spezialkliniken haben Umlandfunktionen für große Gebiete der jeweiligen Bezirke. Die Stadtkreise sind diejenigen Territorien, die kraft ihrer Konzentration von Produktivkräften die größten Aufgaben bei der —> territorialen Rationalisierung haben.

Die St. und ihre Organe tragen die Verantwortung für die Verwirklichung der ^ sozialistischen Kommunalpolitik in der Stadt auf der Grundlage des Planes. In den 6 (von 27) Stadtkreisen, in denen Stadtbezirke bestehen, entscheiden die St. über die Fragen der Kommunalpolitik, die sie nicht den -> Stadtbezirksversammlungen übertragen haben.

Da die Stadtkreise wie die Landkreise zu einer Leitungsebene im System der Staatsorgane der DDR gehören, haben ihre Organe auch im wesentlichen gleiche Aufgaben, Rechte und Pflichten (—> Kreistag), die im Kap. IV GöV geregelt sind. Die *spezifischen* Aufgaben, Rechte und Pflichten der St. im Stadtkreis sind innerhalb dieses Kapitels in den §§49 und 50 erfaßt.

Die St. und ihre Organe haben durch die Leitung und Planung Voraussetzungen zu schaffen, daß die Städte als Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, des geistig-kulturellen Lebens, der Bildung, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung umfassend wirksam werden. Dazu müssen die spezifischen Aufgaben der Stadtentwicklung langfristig und in engem Zusammenwirken mit den Staatsorganen der angrenzenden Kreise, Städte und Gemeinden geplant und gelöst werden. Die St. und ihre Organe tragen insbesondere die Verantwortung für die planmäßige städtebaulich-architektonische Entwicklung der Stadt (—> Generalbauungsplan), für den Wohnungsbau und die Werterhaltung, für die Entwick-